

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

Nachtrag zur Anmerkung der Verteidigung

Auf meine gestern spät abends ins Netz gestellte „Anmerkung der Verteidigung“ habe ich eine Reihe von Zuschriften erhalten. Einige wollten es kaum glauben, dass Prof. Dr. Kröber sich in der zitierten Weise über Herrn Mollath geäußert hat. Grundsätzlich zweifelte zwar niemand an der authentischen Wiedergabe der Zitate. Mehrfach wurde jedoch geäußert, es wäre besser, den Artikel im Ganzen lesen zu können. Erst dann sei ein endgültiges Urteil über das Ausmaß der Falschdarstellung und die Triftigkeit meiner Erwiderung möglich.

Ich habe mit gleicher (Email-)Post den Springer Verlag angeschrieben und erneut darum gebeten, mir eine Lizenz zur Veröffentlichung zu erteilen. Eigentlich dürften weder der Verlag noch Prof. Dr. Kröber als Autor des „Blitzlichts“ etwas dagegen haben. Im Vorgriff auf die zu erwartende Genehmigung habe ich mich deshalb entschlossen, den Artikel **jetzt schon** im Anhang in vollem Wortlaut zu veröffentlichen.

Sollte die Genehmigung wider Erwarten nicht erteilt werden, sähe ich urheberrechtlichen Abmahnungen oder gar einer strafrechtlichen Verfolgung gemäß § 106 UrhG gut vorbereitet entgegen. Gustl Mollath muss es sich nicht gefallen lassen, dass über ihn und das gegen ihn ergangene Urteil in einer psychiatrischen Fachzeitschrift unter Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte falsch berichtet wird. Die über seinen Verteidiger erfolgte Richtigstellung erlangt nur dann ihre volle Authentizität und Glaubwürdigkeit, wenn durch die Veröffentlichung des angegriffenen Artikels deutlich wird, dass kein Zitat verkürzt oder aus dem Zusammenhang gerissen wurde. Die Veröffentlichung dieses Artikels ist deshalb ein Teil der „Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden“. Das ist ein Zitat aus § 32 Abs. 2 des Strafgesetzbuches, den Inhalt der Notwehr bestimmend.

Gerhard Strate
Hamburg, am 17.11.2013

Aktengutachten

Hans-Ludwig Kröber

Online publiziert: 8. Oktober 2013
© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2013

Sich psychiatrisch begutachten zu lassen, wird nicht von allen Menschen als Wohltat erachtet. Seit dem 1. September 2013 müssen alle sexuellen Ersttäter auf ihren Therapiebedarf hin begutachtet werden; da wird sich mancher dem Gespräch mit dem Psychiater verweigern. Häufig wird bei Kapitaldelikten geschwiegen, insbesondere, wenn der Angeklagte bestreitet oder eine andere, günstigere Sichtweise als die nächstliegende etablieren will, z.B. „Notwehr“ oder „Unfall“ statt Heimtücke. Dann bestehen die Verteidiger zwar oft auf einem Gutachten; es wird auch der von ihnen gewünschte Sachverständige beauftragt: Der darf aber nicht mit dem Probanden sprechen. In der milderen Version: Er darf über alles außer über Straftaten mit ihm sprechen.

Anscheinend wird die Verhinderung intensiver Begutachtung in den Fortbildungen der Strafverteidiger seit einigen Jahren als geschickte Taktik empfohlen. Immer schon üblich war diese Kooperationsverweigerung, wenn gutachterlich letztlich nur zu den Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung Stellung genommen werden soll. Manch einer hat sich zutreffend gesagt, dass er da nur Material liefern würde, mit dem sich eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit begründen ließe. Mancher Verteidiger merkt, dass bereits die dissozial-rücksichtslose Art und Weise, in der sein Mandant auftritt und sich äußert, dem Gutachter als Risikofaktor imponieren würde. Flankierend aber haben namhafte Juristen unlängst wieder gefordert, dass in Strafverfahren, in denen psychiatrische Maßregel oder Sicherungsverwah-

rung zur Diskussion steht, zwingend ein schriftliches (nicht nur mündliches) Gutachten vorliegen muss, auch wenn der Angeklagte eine Untersuchung verweigert. Diese Konstellation haben wir auch nicht selten bei wahnhaften Störungen, bei Menschen also, die sich selbst für kerngesund, viele andere aber für böse und Verschwörer halten, oder wir finden sie bei politisch motivierten Verbrechern, die große Angst davor haben, für verrückt erklärt zu werden. Das war schon bei der Roten Armee Fraktion (RAF) so.

Nun hat eine bayerische psychiatrisch-psychoanalytische Sachverständige im Fernsehen bei Beckmann erklärt, sie würde sich nie explorieren lassen, sie würde aber auch nie ein Aktengutachten erstatten. Sie sei auch noch nie mit einem Fall konfrontiert gewesen, bei dem der Proband nicht mit ihr reden wollte. Gerne allerdings mache sie „methodenkritische Gutachten“. (Bei denen muss man weder den Probanden sprechen noch sich die Aktenlage erarbeiten: Es genügt, methodische Schwächen in einem Gutachten zu finden. Der Kontext des Gutachtens bleibt ausgeblendet.) Aktengutachten würde sie ablehnen.

Das Echo war zustimmend; viele, selbst manche Juristen scheinen es für ehrenrührig zu halten, ein Aktengutachten zu erstatten. Als Herr Mollath dem Unterzeichner, der ihn 2008 in Straubing um ein Untersuchungsgespräch bat, an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eben dies verweigerte, „weil er schon ein schlechtes Gefühl hatte“ und weil er „dem Gutachter keine Argumente liefern wollte“, wie er jetzt sagt – hätten es da Anstand oder Berufsehre geboten, eine Gutachtenerstattung zu verweigern? Keineswegs.

Offenbar wird übersehen, dass dies gesetzlich geregelt ist. Dazu geeignete Fachleute oder allgemein beeidete Sachverständige sind verpflichtet, Gutachtaufträge anzunehmen, wenn nicht wichtige Hinderungsgründe vorliegen (§ 75 StPO). Einen einmal angenommenen Gutachtauftrag kann man nicht einfach zurückgeben, wenn sich das

Prof. Dr. H.-L. Kröber (✉)
Institut für Forensische Psychiatrie,
Charité – Universitätsmedizin Berlin, Oranienburger Str. 285,
13437 Berlin, Deutschland
E-Mail: Hans-Ludwig.Kroeber@charite.de

Gutachten als schwierig erweist, bestimmte Akteninformationen beispielsweise nicht beschaffbar sind, oder der Proband sich einer Untersuchung verweigert. Der Gutachterauftrag wird damit nicht hinfällig. Eine Entpflichtung des Gutachters durch das Gericht kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn der ersatzweise zu berufende Sachverständige vor exakt den gleichen Problemen stünde, ein Verzicht auf die Begutachtung aber nicht möglich ist, weil zwingend eine gerichtliche Entscheidung zu treffen ist und die Sachkunde der Richter fraglos nicht ausreicht.

Es ist mithin seit Jahrzehnten ständige und sachgerechte Praxis, dass in solchen Fällen die Akten besonders sorgfältig ausgewertet werden, also frühere Aussagen des Beschuldigten, die Aussagen von Zeugen, dass die Tatrekonstruktionen durchdacht werden, bei Untergebrachten die Berichte von Pflegepersonal und sonstigen fachkundigen Personen studiert werden. Die Aussagekraft jedes Gutachtens ist begrenzt, hier in der besonderen Weise, dass die Gegenprüfung der aus den Akten gewonnenen Schlussfolgerungen im Gespräch nicht möglich war und die aktuelle Sichtweise des Probanden nicht erfasst werden konnte.

Allerdings ist bei Begutachtung und auch bei Strafverteidigung sorgfältiges Aktenstudium ohnehin das A und O und mehr als die halbe Miete. Aus dem Aktenmaterial entwickeln sich die zu überprüfenden Hypothesen zu den persönlichkeitsimmanenten Voraussetzungen des sozialen Geschehens und der Straftat. In der Exploration werden diese Hypothesen überprüft und ggf. falsifiziert. Insofern ist es schade, wenn der Proband nicht mitmacht, weil er damit einen wichtigen Überprüfungsschritt verweigert. Ist er rechtskräftig verurteilt, gereicht dies zu seinem Nachteil, weil dann die Sichtweise des rechtskräftigen Urteils nicht revidiert werden kann. Richtig ist aber auch, dass sich die Hypothesen, die sich aus Tatgeschehen, Indizien, Zeugenaussagen und Einlassungen ableiten lassen, in der Exploration des Beschuldigten oftmals bestätigen, bekräftigen, mit weiterem Material untermauern lassen.

Die Fragestellung an den Sachverständigen ist meist mehrteilig: Er soll zum Vorliegen einer psychischen Störung, aber auch zu künftiger Gefährlichkeit etwas sagen. Geht es um die grundsätzliche Frage, ob jemand psychisch gestört ist oder gar eine sehr markante psychische Krankheit hat, ist dies ohne Exploration ganz schwer einzuschätzen,

wenn es nur sehr wenige Akteninformationen gibt. Wenn es aber viele Krankenhausberichte, anschauliche Zeugenaussagen, charakteristische Einlassungen, Tagebücher, Briefe, Schriftsätze, Flugblätter gibt, kann man bisweilen die Frage nach einer psychischen Störung der Belastungszeugin, des Angeklagten, des verstorbenen Erblassers recht zuverlässig beantworten.

Testierfähigkeitsgutachten sind stets reine Aktengutachten, bei denen sich erweist, ob ein Psychiater Symptome zu erkennen vermag. In Wiederaufnahmeverfahren kann oft nur anhand von Akteninformationen eine psychische Einschätzung des wichtigsten Belastungszeugen vorgenommen werden. Und man kann doch einem resignierten oder unstreitig sehr kranken Untergebrachten, der sich jeder Kooperation verweigert, nicht grundsätzlich eine psychiatrische Beurteilung verweigern. Wer sich dafür zu fein ist, macht halt methodenkritische Gutachten oder bewilligt ausführliche schriftliche Psychotherapieanträge, ohne Exploration.

Eine Alternative zum Aktengutachten wäre die Volksexpertise, die sich allein auf Internet- und Zeitungslektüre stützt und weder Exploration noch Aktenkenntnis braucht. Die ist inzwischen weit verbreitet, scheint aber auch nicht fehlerfrei zu funktionieren. So liest und hört man stets, Mollath sei 7 Jahre eingesperrt worden, weil er seine Frau der Schwarzgeldverschiebung beschuldigt habe, was man ihm als Wahn gedeutet habe. Das ist zwar sattsam widerlegt, aber unkorrigierbar. Tatsächlich war der Frau 2003 prompt gekündigt worden, was die Richtigkeit seiner Vorwürfe bestätigte. Im Urteil, das 2006 erging, steht ausdrücklich, dass diese Vorwürfe wohl stimmen. Sein Wahn bestehe nicht darin, sondern in der (auch in Schriftsätzen dokumentierten) Überzeugung, dass es eine große Verschwörung gegen ihn gebe, in die seine Frau und ihre Freunde, diverse Psychiater, v. a. aber Rüstungsfirmen, Banken, Behörden und die bayerische Staatsregierung eng verwoben seien und die auf einen Bürgerkrieg hinarbeiten, weswegen er als Märtyrer aus dem Rechtsstaat austrete. Das klang schon recht seltsam, bereits nach Aktenlage, und wurde 2011 in einem Gutachten mit ausführlicher Exploration bestätigt. Aber die Volksexpertise hat obsiegt, und einiges spricht für die richterliche Erwartung, dass von Herrn Mollath keine Gefahr mehr ausgeht.